

M7244



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Schulz,
Richterin am Hess. VGH Dyckmans,
Richterin am Hess. VGH Fischer

am 28. Juli 2005 beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom
14. Januar 2004 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der am : 2002 in Deutschland geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Die Eltern und sechs weitere Geschwister des Klägers halten sich als Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Am 25. März 2002 stellte der Bevollmächtigte der Familie für den Kläger einen Asylantrag, und zwar vorsorglich im Hinblick auf § 26 AsylVfG, unter Bezugnahme auf das beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) geführte Verfahren der Eltern des Klägers. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 30. April 2002 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Der Bescheid wurde am 16. Mai 2002 zur Post gegeben.

Am 24. Mai 2002 hat der Bevollmächtigte des Klägers Klage erhoben. Zur Begründung der Klage hat er mit Schriftsatz vom 25. September 2002 vorgetragen, es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Kläger um ein fünf Monate altes im Bundesgebiet geborenes Kind handele, das unter hiesigen hygienischen Verhältnissen groß werde. Im Vergleich zu Kindern, welche in der Türkei unter den dortigen hygienischen Verhältnissen aufwüchsen, bestehe ein Immunisierungsdefizit gegenüber den dort typischen Krankheitsgefahren, welches den Kläger insgesamt anfälliger für Erkrankungen mache. Es bestehe daher für den

Kläger auch ein extrem erhöhtes Ansteckungsrisiko gegenüber den in der Türkei grundsätzlich noch vorkommenden Krankheitserregern - Cholera, Gelbfieber usw. Für den Kläger sei die notwendige regelmäßige ärztliche Kontrolle, Betreuung und im Falle möglicher Infektionen die notwendige Behandlung nicht gesichert. Ausweislich eines - in Fotokopie beigefügten - Schreibens von Frau Dr. med. vom 6. April 2002 sowie eines - auszugsweise in Fotokopie beigefügten - Berichts der 7. Ärztinnendelegation der Deutschen IPPNW über eine Reise in die Türkei vom 10. bis 23. März 2002 sei das System der "Yesil Kart" zahlungsunfähig; Universitätskliniken akzeptierten Patienten mit "Yesil Kart" nicht mehr. Unter den in der Türkei bestehenden Bedingungen - mangelnde Hygiene, mangelnde Ernährung und fehlende bzw. nicht erreichbare adäquate ärztliche und medikamentöse Versorgung - bestehe für den Kläger eine akute und lebensbedrohliche Gefahr für Leib und Leben. Es sei zu erwarten, dass auf Grund der mangelhaften Ernährung die ohnehin durch das niedrige Alter schon schwache körperliche Konstitution des Klägers weiter geschwächt werde.

Der Bevollmächtigte des Klägers hat beantragt,

- den Bescheid der Beklagten vom 30.04.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,
- a) den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
- b) festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,
- c) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 14. Januar 2004 abgewiesen und in den Entscheidungsgründen im Wesentlichen Bezug genommen auf die Feststellungen sowie die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 25. März 2004 hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen eines Gehörsverstoßes zugelassen.

Der Bevollmächtigte des Klägers wiederholt zur Begründung der Berufung die bereits im Klageverfahren angeführten - und vom Verwaltungsgericht außer Acht gelassenen - Gründe. Ergänzend stützt er sich auf den - der Berufungsbegründung auszugsweise in Fotokopie beigelegten - Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 21. Juni 2003, aus dem er die Schlussfolgerung zieht, dass eine zuverlässige, sofortige medizinische Versorgung für mittellose Personen - wie den Kläger - in der Türkei nicht gewährleistet sei. Im Fall einer Abschiebung in die Türkei - so die Argumentation des Bevollmächtigten - wäre der Kläger einer erheblichen, konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt, die nicht allgemeiner Art sei, so dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen sei. Schließlich hat der Bevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 18. Juli 2005 vorgetragen, dass der Kläger an einer sog. obstruktiven Bronchitis leide, und eine ärztliche Bescheinigung vom 11. Juli 2005 eingereicht.

Der Kläger beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils des VG Gießen vom 14.01.2004 - Az.: 8 E 1754/02.A - festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegt.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert und keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Prozessakte des vorliegenden Verfahrens, den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes betreffend den Kläger (2 749 900 - 163), die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes betreffend die Eltern des Klägers (E 1 755 239 - 163 und A 1 552 590 - 163) und die Verwaltungsvorgänge der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen (4 Hefter), die sämtlich Gegenstand der Beratung gewesen sind.

II.

Der Senat entscheidet nach entsprechender Anhörung der Beteiligten (§ 130a Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) über die Berufung durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 130a Satz 1 VwGO).

Die vom Senat lediglich hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zugelassene und auch sonst zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Asylklage, soweit sie auf Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gerichtet war, im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der Kläger kann in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht verlangen, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - in seiner Person feststellt. Der Antrag ist nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - am 1. Januar 2005 (Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes) - darauf gerichtet, dass er die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in seiner Person begehrt.

Einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann der Kläger weder auf die von ihm mit Schriftsatz vom 18. Juli 2005 geltend gemachte akute Erkrankung noch auf das im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren geltend gemachte Immunsierungsdefizit sowie den Mangel an einer zuverlässigen, sofortigen medizinischen Versorgung für mittellose Personen in der Türkei stützen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt - ebenso wie die im Wortlaut nahezu identische Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - grundsätzlich voraus, dass der Ausländer bei einer Abschiebung im Zielstaat landesweit einer erheblichen konkreten und individuellen - also nicht nur einer der Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe dort allgemein drohenden - Gefahr für Leib, Leben

oder Freiheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt wäre (vgl. zu den Vorgängerregelungen in § 53 Abs. 6 Sätze 1 und 2 und § 54 AuslG: BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE, 99, 324; 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 3, und 25.11.1997 - 9 C 58.96-, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 10)

Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger eine solche individuelle, konkrete Gefahr im Falle einer Rückkehr in die Türkei drohte, liegen nicht vor. Die vom Kläger mit Schriftsatz vom 18. Juli 2005 geltend gemachte akute Erkrankung in Form einer sog. obstruktiven Bronchitis genügt nicht, um von einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben in der Türkei ausgehen zu können. Der ärztlichen Bescheinigung vom 11. Juli 2005 lässt sich lediglich entnehmen, dass der Kläger dort am 8. Juli 2005 wegen starken Hustens vorgestellt worden sei und sich Anzeichen einer sog. obstruktiven Bronchitis gezeigt hätten. Im Hinblick auf die erfolgte Behandlung mit einem kombinierten schleimlösenden sowie bronchienerweiternden Medikament, ist die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsverschlechterung auch dann nicht beachtlich wahrscheinlich, wenn sich der Kläger nicht - wie in der ärztlichen Bescheinigung gefordert - weiteren Kontrolluntersuchungen unterzieht. Der Beweisanregung des Klägerbevollmächtigten im Schriftsatz vom 18. Juli 2005 i. S. d. § 86 Abs. 1 VwGO zu der Behauptung, dass unter Berücksichtigung der im Gesundheitswesen der Türkei herrschenden Bedingungen insbesondere für Kleinkinder die notwendige und regelmäßige Untersuchung und Behandlung nicht möglich sei, brauchte der Senat daher nicht nachzugehen.

Bei dem vom Kläger geltend gemachten Immunsierungsdefizit und seinen Folgen bei einer Rückkehr in die Türkei handelt es sich dagegen nicht um eine individuelle, konkrete Gefahr, sondern um eine solche, die allen im Bundesgebiet geborenen Kindern türkischer Eltern bei einer Rückkehr in die Türkei droht. Eine unmittelbare Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG scheidet bei derartigen gruppenspezifischen Gefahren aus. Auf allgemeine Gefahren, die nicht dem Kläger persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe, der er angehört, drohen, kann sich der Kläger zur Begründung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht berufen, denn in einem solchen Fall kann gem. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbe-

hörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt werden (vgl. zu den Vorgängerregelungen: BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O., 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, a.a.O.). Die Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des Satzes 2 grundsätzlich auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (BVerwG, 17.10.1995 - 9 c 9.95 -, a.a.O.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in der vorgenannten Entscheidung klargestellt, dass nicht die geringere Betroffenheit des Einzelnen die Anwendung der Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG gesperrt hat, sondern die Tatsache, dass er sein Fluchtschicksal mit vielen anderen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme im Bundesgebiet eine politische Leitentscheidung befinden soll.

Auf die vom Klägerbevollmächtigten mit Schriftsätzen vom 29. April 2004 und vom 18. Juli 2005 angekündigten Beweisanträge zu dem behaupteten Immunsierungsdefizit für im Bundesgebiet geborene Kleinkinder sowie zu den in der Türkei herrschenden Bedingungen im Gesundheitswesen kommt es demzufolge für die Entscheidung nicht an.

Ein Anspruch des Klägers auf Feststellung von Abschiebungshindernissen lässt sich auch nicht aus einer ausnahmsweise gebotenen verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG herleiten, da es an der erforderlichen extremen Gefahrenlage für den Kläger fehlt.

Eine verfassungskonforme Auslegung der vorbezeichneten Vorschrift kommt nur dann in Betracht, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 4, 4, 5 und 7 Satz 1 AufenthG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gebieten. Nur für diesen Fall ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform dahin auszulegen, dass die betreffenden Gefahren ausnahmsweise im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. zu den Vorgängerregelungen: BVerwG, 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O.; 29.03.1996 - 9 C 116.95 -, a.a.O. und 19.11.1996 - 1 C 6.95 -, BVerwGE, 102.249). Eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG setzt demnach eine extreme Gefahrenlage für den betreffenden Ausländer etwa derart voraus, dass er im Fall seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod

oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG, 19.11.1996 - 1 C 6.95 -, a.a.O.).

Eine derart extreme Gefahrenlage für den Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 708 Nr. 10 und § 711 Satz 1 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision i. S. d. §132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Schulz

Dyckmans

Fischer